



Stadt Murten
Ville de Morat

Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer

Der Generalrat der Stadt Murten

gestützt auf

- das das Gesetz vom 2. November 2006 über die Hundehaltung (HHG; SGF 725.3);
- das Reglement von 11. März 2008 über die Hundehaltung (HHR; SGF 725.31);
- das Gesetz von 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
- das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (GStG; SGF 632.1)

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

¹ Zweck dieses Reglements ist, auf dem Gemeindegebiet die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe sowie die Sauberkeit im öffentlichen Raum im Bereich Hundehaltung zu gewährleisten und die Besteuerung der Hunde festzulegen.

Art. 2

Halterbegriff

(Art. 12 HHG)

¹ Als Hundehalter¹ gilt, wer einen Hund vorübergehend oder ständig in seiner Obhut hat.

² Als ordentlicher Halter gilt die Person, die tatsächlich und ständig die Verfügungsgewalt und die Obhut über den Hund innehat.

Art. 3

Haftung für Schäden

¹ Für den durch den Hund angerichteten Schaden haftet der Halter gemäss den zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen.

² Vertraut der Halter seinen Hund vorübergehend einer Drittperson an, so ist er für deren Verhalten wie für das eigene verantwortlich.

II. Pflichten der Hundehalter

Art. 4

Allgemeine Pflichten

¹ Hundehalter ergreifen alle geeigneten Massnahmen, um zu verhindern, dass ihr Hund die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe stört oder den öffentlichen Raum verschmutzt.

² Der ordentliche Halter hat der Einwohnerkontrolle alle Änderungen, die die Registrierung seines Hundes in der Datenbank ANIS betreffen, innert 14 Tagen mitzuteilen.

¹ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

(Art. 39 HHG; Art. 50 HHR)

³ Der Hundehalter ist verantwortlich für die gesetzlich verlangte Haftpflichtversicherung sowie die periodischen Impfungen seines Hundes.

⁴ Im Übrigen wird auf die unter Kapitel IV aufgeführten Pflichten verwiesen.

Art. 5

Haltungsbewilligung

(Art. 19 HHG; Art. 8 ff. HHR)

¹ Wer einen potentiell gefährlichen Hund gemäss kantonalem Hundereglement (Artikel 8 HHR; SGF 725.31) halten will, muss beim Veterinäramt vorgängig eine Bewilligung einholen.

(Art. 19 Abs. 2 HHG; Art. 12 HHR)

² Wer mehr als zwei Hunde halten will, braucht unabhängig von deren Rasse eine Bewilligung des Veterinäramtes.

Art. 6

Gesuch für gewerbsmässige Zucht

(Art. 33 HHG; Art. 24 ff. HHR)

Das gewerbsmässige Züchten von Hunden unterliegt der Bewilligung durch das Veterinäramt.

III. Registrierung

Art. 7

Datenbank ANIS

(Art. 18 Abs. 3 HHG; Art. 6 Abs. 1 f. HHR)

¹ Der ordentliche Halter muss seinen Hund bei der zuständigen Datenbank ANIS (Animal Identity Service) registrieren lassen.

² Jegliche Adressänderungen sowie die Weitergabe des Tieres oder dessen Tod sind der Datenbank ANIS innert 14 Tagen zu melden.

Art. 8

Kommunale Hundedatenbank

Die Einwohnerkontrolle führt ein Register aller auf Gemeindegebiet gehaltenen Hunde. Dieses enthält:

- die Wohnadresse des ordentlichen Hundehalters;
- die Mikrochipnummer;
- das Geburtsdatum des Hundes;
- die Bezeichnung der Rasse (bewilligungspflichtige Hunde werden speziell vermerkt);
- den Zweck der Hundehaltung (insbesondere wenn es sich um einen von der Hundesteuer befreiten Hund handelt).

IV. Hundekontrolle

Art. 9

Erziehung und Kontrolle

(Art. 35 und 36 HHG)

¹ Hundehalter müssen ihren Hund jederzeit unter Kontrolle haben und ihn so erziehen, dass der Schutz von Personen, Tieren und Sachen gewährleistet ist.

² Es ist verboten, Hunde auf Menschen oder Tiere zu hetzen oder sie absichtlich zu reizen.

³ Hunde dürfen nicht auf Schärfe abgerichtet werden, ausgenommen bei der Ausbildung zum Schutzdienst.

⁴ Hundehalter haben ihren Hund so zu beaufsichtigen, dass Personen weder durch fortwährendes Gebell, Geheul noch auf andere Weise belästigt werden.

Art. 10

Streunende Hunde

(Art. 14 und 22 HHG)

¹ Es ist verboten, Hunde auf dem Gemeindegebiet streunen zu lassen.

² Erfährt die zuständige Gemeindestelle von einem auf dem Gemeindegebiet streunenden Hund, so versucht sie, den Halter zu ermitteln. Gelingt ihr dies nicht, meldet sie den streunenden Hund dem Veterinäramt oder notfalls der Polizei. Vorbehalten bleiben strafrechtliche Massnahmen gemäss Artikel 25 des Reglements.

Art. 11

Gefährliche Hunde; vorbeugende Massnahmen

(Art. 24 HHG; Art. 18 HHR)

¹ Erfährt der Gemeinderat von einem Hund mit aggressivem Verhalten, so ergreift er gegen den in seiner Gemeinde wohnhaften Halter die erforderlichen vorbeugenden Massnahmen.

² Er kann namentlich:

- a) die Personen anhören, die Opfer des Verhaltens des Hundes geworden sind;
- b) den Hundehalter anhören und mit ihm überprüfen, ob besondere Massnahmen getroffen werden müssen;
- c) den Halter darüber in Kenntnis setzen, dass der Hund im Wiederholungsfalle dem Veterinäramt gemeldet wird;
- d) dem Veterinäramt unverzüglich Meldung erstatten, wenn das Verhalten des Hundes befürchten lässt, dass Menschen gefährdet sind.

Art. 12

Meldung gefährlicher Hunde

(Art. 25 HHG)

¹ Die zuständige Gemeindestelle meldet dem Veterinäramt jeden Hund, der:

- a) eine Person verletzt hat;
- b) ein Tier verletzt hat;
- c) Anzeichen eines überdurchschnittlichen Aggressionsverhaltens zeigt.

² Bei erheblichen Verletzungen von Menschen und Tieren ist der Halter in gleicher Weise meldepflichtig.

Art. 13

Zonen mit Leinenzwang

(Art. 30 HHG)

¹ Der Halter ist verpflichtet, den Hund an der Leine zu führen oder anzubinden, wenn Gründe der Hygiene, der Sicherheit oder der Ruhe dies erfordern.

² Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können, sind generell an der Leine zu halten.

³ Der Gemeinderat bezeichnet in einem Anhang zu diesem Reglement die Örtlichkeiten wie beispielsweise öffentlich zugängliche Gebäude und Plätze, verkehrsreiche Strassen usw., in denen Hunde auch ohne spezielle Signalisation an der Leine zu führen sind.

Art. 14

Leinenzwang im Wald

(Art. 49 HHR)

¹ Vom 1. April bis zum 15. Juli müssen Hunde im Wald an der Leine geführt werden.

² Die Vorschriften für Naturschutzgebiete bleiben vorbehalten.

Art. 15

Hundeverbotszonen

(Art. 30 HHG)

Der Gemeinderat kann öffentliche Areale oder Gebäude bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zugang haben.

Art. 16

Ausnahmen

Die in den Artikeln 13 und 15 genannten Einschränkungen gelten nicht für die im Einsatz stehenden Hunde von Sicherheitsbeamten sowie die in Artikel 21 aufgeführten Hunde.

Art. 17

Verunreinigungen

(Art. 37 HHG; Art. 47 HHR)

¹ Der Hundehalter oder die Person, die den Hund vorübergehend beaufichtigt, hat dafür zu sorgen, dass dieser den öffentlichen Bereich und den privaten Bereich anderer nicht verschmutzt.

² Er muss namentlich die Exkremente des Hundes entfernen und zweckmässig entsorgen (z.B. Robidog).

Art. 18

Einwirkungen auf Kulturen, Nutztiere, Haustiere, Wild und Umwelt (Art. 38 HHG)

¹ Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass ihr Hund landwirtschaftlichen Betrieben, Nutztieren, Haustieren sowie freilebenden Tieren und Pflanzen keinen Schaden zufügt.

² Die Gesetzgebung über die Jagd sowie die zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen bleiben vorbehalten.

V. Gebühren

A) Kommunale Hundesteuer

Art. 19

Grundsatz

¹ Die Gemeinde erhebt für die auf ihrem Gebiet registrierten Hunde eine Steuer. Diese wird von allen in der Gemeinde wohnhaften Hundehaltern (natürliche und juristische Personen) erhoben.

² Für die Haltung von Hunden, die im Verlaufe des Jahres geboren oder erworben wurden, wird die ganze Jahressteuer erhoben.

³ Die Datenbank ANIS dient als Steuerregister für die Erhebung der Steuer.

Art. 20

Betrag der Steuer

¹ Die Steuer beträgt 100.- Franken pro Hund und Jahr.

Art. 21

Steuerbefreiung

(Art. 47 HHG; Art. 55 HHR)

¹ Von der Steuerpflicht befreit sind alle aktiv eingesetzten:

- a) Diensthunde der Armee, der Polizei, und des Grenzwacht-Korps;
- b) ausgebildeten Rettungs- und Katastrophenhunde, wie Trümmersuchhunde, Lawinenhunde und Flächensuchhunde;
- c) Hilfhunde wie Blindenführhunde und Behindertenhunde die in einem als gemeinnützig anerkannten Zentrum ausgebildet wurden und die zum Ziel die soziale und professionelle Integration des Hundehalters haben;
- d) Hunde der Wildhüter und Fischereiaufseher;
- e) Hunde, die für die Nachsuche von verletzten oder toten Tieren eingesetzt werden;
- f) Hunde, die im Rahmen des Projekts zur Vorbeugung von Bissverletzungen eingesetzt werden.

B) Besteuerung der Hundehändler mit Patent

Art. 22

Grundsatz

(Art. 51 Abs. 1 HHG)

Personen mit einem Hundehandelspatent entrichten einmal jährlich eine kommunale Steuer, unabhängig von der Anzahl Hunde die sie halten.

Art. 23

Berechnung der Steuer

Die Steuer der Händler setzt sich zusammen aus:

- a) einer Grundsteuer von 100.- Franken;
- b) und einer Umsatzsteuer von 10.- Franken für jeden umgesetzten Hund.

Art. 24

Erhöhung der Steuerbeträge

(aufgehoben durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft)

VI. Strafen und Massnahmen

Art. 25

Strafrechtliche Massnahmen

¹ Bei Verstössen gegen die Artikel 10, 13, 15 und 17 dieses Reglements spricht der Gemeinderat, je nach Schwere des Falls, eine Busse von 20.- bis 1'000.- Franken durch Strafbefehl aus (Art. 86 GG).

² Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

Art. 26

Meldung an das Veterinäramt

Kommen Hundehalter ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement wiederholt nicht nach, erfolgt eine Meldung an das Veterinäramt.

Art. 27

Kostentragung

Die Auslagen für Massnahmen wie zum Beispiel das Ausfindigmachen von Hundehaltern, das Einfangen entlaufener Hunde sowie die Rückführung an den Halter werden nach effektiven Kosten vollumfänglich weiterverrechnet.

Art. 28

Hinterziehung der kommunalen Hundesteuer

¹ Jede Hinterziehung der in den Artikeln 20 und 23 dieses Reglements vorgesehenen Gemeindesteuer zieht, zusätzlich zur Steuer, eine durch den Gemeinderat durch Strafbefehl ausgesprochene Busse von 20.- bis 1'000.- Franken nach sich (Art. 86 GG).

² Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

VII. Verzugszinsen und Rechtsmittel

Art. 29

Verzugszinsen

Für nicht fristgerecht bezahlte Steuern und Zinsen werden Verzugszinsen erhoben; diese richten sich nach dem Satz, der für die kommunale Einkommens- und Vermögenssteuer gilt.

Art. 30

Rechtsmittel; im Allgemeinen

¹ Beschwerden über die Anwendung dieses Reglements sind, unter Vorbehalt von Artikel 31 dieses Reglements, innert 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids an den Gemeinderat zu richten.

² Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Oberamt Beschwerde erhoben werden.

Art. 31

Beanstandung der Steuerrechnung

¹ Die steuerpflichtige Person kann innert 30 Tagen nach Eröffnung der Veranlagung oder der Steuerrechnung beim Gemeinderat Einsprache erheben.

² Der Einspracheentscheid ist innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung durch Beschwerde an das Kantonsgericht anfechtbar.

VIII. Schlussbemerkungen

Art. 32

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Behörden in Kraft und ist auch auf dem Gebiet der früheren Gemeinde Büchslen anwendbar.

Art. 33

Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Reglementsänderung wird das Reglement der früheren Gemeinde Büchslen betreffend die Hundehaltung und Hundesteuer aufgehoben.

Vom Generalrat beschlossen am 14. Oktober 2009 (Inkraftsetzung am 1. Januar 2010),
geändert am 15. Oktober 2014 (Art. 25, 28, 32 und 33)

Der Präsident: 
Lorenz Fivian



Der Sekretär: 
Urs Höchner

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen, der Land- und Forstwirtschaft am 15 DEC. 2014

Die Staatsrätin:

Marie Garnier

Anhang

zum Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer

Der Gemeinderat der Stadt Murten

gestützt auf:

Artikel 13 Absatz 3 des Hundereglements der Stadt Murten vom 14. Oktober 2009

beschliesst:

Art. 1

**Regelungsbe-
reich**

Dieser Anhang bestimmt die Örtlichkeiten, an welchen Leinenpflicht herrscht. Wo sich auch auswärtige Gäste aufhalten, ist diese Leinenpflicht signalisiert.

Art. 2

**Örtlichkeiten mit
Leinenpflicht**

In folgenden Örtlichkeiten sind Hunde – grundsätzlich auch ohne spezielle Signalisation – an der Leine zu führen:

- entlang der Uferpromenade und auf dem Panschau;
- in der Altstadt, im Stadtgraben und im Gebiet des Bahnhofes;
- in öffentlichen Gebäuden;
- an Haltestellen auf öffentlichem Grund;
- auf Kinderspielplätzen;
- auf Schulanlagen, Spiel- und Sportplätzen.

Art. 3

Änderungen

Allfällige Änderungen dieses Anhanges sind dem kantonalen Veterinäramt zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Vom Gemeinderat beschlossen am 3. Mai 2010

Die Stadtpräsidentin



Christiane Feldmann



Der Stadtschreiber



Urs Höchner